

Anhang 7 : Kompatibilität der Biodiversitäts-Beihilfen und anderen Agrar-Beihilfen

Da sich verschiedene Förderprogramme des Agrargesetzes ähneln, kann eine Kumulierbarkeit der Prämie nur stattfinden, wenn verschiedene Aspekte eines Programmes honoriert werden (Prinzip des Verbotes einer doppelten Bezuschussung).

Beihilfen dessen **Anforderungen sich widersprechen oder konzeptuell nicht zusammenpassen** sind nicht kompatibel (z. B. Naturschutzweide mit Beihilfe zur Förderung der Fruchtfolge).

Zudem sind die Beihilfen der Biodiversitäts-Verordnung **nicht kumulierbar** mit folgenden Beihilfen des Agrargesetzes :

- 1) Beihilfe 512 (nicht-produktive Flächen) außer für folgende Biodiversitätsprogramme: V_3, EN_2, C_1, C_2, C_3, C_4, C_5.
- 2) Beihilfe 513 (nicht-produktive Streifen), außer für folgende Biodiversitätsprogramme: V_3, EN_2, C_1, C_2, C_3, C_4, C_5.
- 3) Beihilfe 514 (Verzicht auf Pflanzenschutz-Mittel), außer für folgende Biodiversitätsprogramme: V_3, EN_2, C_1, C_2, C_3, C_4, C_5.
- 4) Beihilfe 545 (Förderung der Reduzierung der Stickstoffdüngung), außer für folgende Biodiversitätsprogramme: V_3, EN_2, C_1, C_2, C_3, C_4, C_5.
- 5) Beihilfe 546 (Förderung des Weidegangs von Rindern) ist nicht kumulierbar mit dem Biodiversitätsprogramm NSW.
- 6) Beihilfe 517 (Rückzugszonen auf Mähwiesen) ist nicht kumulierbar mit dem Biodiversitätsprogramm WS_5.
- 7) Beihilfe 554 (Agroforst) ist nicht kumulierbar mit folgenden Biodiversitätsprogrammen: V_1, V_3, C_4, C_5, INF_2 (falls der Zaun als Schutz für Bäume eingesetzt wird).

Die Biodiversitätsprogramme V_3, EN_2, C_1, C_2, C_3, C_4, oder C_5 können auf derselben Fläche ausbezahlt werden wie andere Biodiversitätsprogramme, die auf der Fläche (pro ha) ausgezahlt werden.

Grünlandprogramme (H_0, WS, MD, SW, NSW) können auf Ackern die in Grünland umgewandelt (Beihilfe 551-Option 2: Mischungen ohne Raygras) worden sind, stattfinden, und die Prämie ist kumulierbar.

Das Biodiversitätsprogramm R_3.1 muss zusammen mit anderen Programmen des Types H_0, WS, MD, SW, NSW oder P_1 abgeschlossen werden.

Im Kontext der Konditionalität (Artikel 106 des Agrargesetzes, BCAE 8.1) können Biodiversitätsflächen (die auf der Fläche ausbezahlt werden) nicht zum Erreichen der 4 % Strukturelemente auf dem Ackerland dazugerechnet werden.